



Regelungen zur Wahlwerbung in Walzbachtal

Um allen Parteien eine angemessene Wahlwerbung zu ermöglichen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende Richtlinien für die Zeit während der 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin beschlossen:

Die Plakate und Werbeanlagen dürfen die Größe **DIN A 1 nicht überschreiten**.

Ein Antrag auf Plakatierung muss rechtzeitig - mindestens jedoch eine Woche vor Beginn der Plakatierung - bei der Gemeindeverwaltung Walzbachtal, - Ordnungsamt - Wössinger Straße 26-28, 75045 Walzbachtal formlos beantragt werden. In der Plakatiererlaubnis werden die Bedingungen nochmals detailliert erläutert.

1. Wahlplakate dürfen nicht in nachstehenden Bereichen angebracht werden:
 - Rathausplatz Wössingen (Einwirkungsbereich bei der Briefwahl) und am Wahltag im Umkreis von 20 Metern um den Gebäudeeingang eines Wahllokals
 - an Fußgängerüberwegen
 - im Bereich von Gleisanlagen des ÖPNV (Mindestabstand 10 m)
 - an Verkehrsampeln
 - an öffentlichen Verkehrszeichen, insbesondere Vorfahrtszeichen und Wegweisern
 - Die Werbeanlagen dürfen die Sicht an Kreuzungen, Einmündungen, Kurven und auf Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht beeinträchtigen oder verdecken. Wahlplakate müssen mindestens in 2,20 m Höhe über dem Boden angebracht werden.
2. Wahlplakate, die unter Verstoß gegen diese Richtlinien angebracht sind, sind innerhalb 24 Stunden ersatzlos zu entfernen.
3. Sieben Tage nach dem Wahltag müssen die Plakate einschließlich der Plakatträger wieder restlos abgeräumt sein.
4. Für Großplakate (sog. „Wesselmänner“) kann die Gemeinde keine geeigneten Standorte zur Verfügung stellen.